

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. Änderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufnahme "Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 67a GemG"

Bericht

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten Herren Andreas Widmer, Ruedi Näf, André Grieder und Mathias Zürcher (allesamt Vorstandsmitglieder von ProFüllinsdorf) haben dem Gemeinderat am 21. April 2026 per E-Mail an den Gemeindeverwalter folgenden Antrag gemäss § 68 GemG, eingereicht:

Zur Stärkung der Basis-Demokratie sieht das Gemeindegesetz in § 67a vor, dass ein Drittel der an einer Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten eine Schlussabstimmung an der Urne verlangen können, eingereicht:

In die Gemeindeordnung sei ein neuer Artikel wie folgt aufzunehmen:

§ (neu) Schlussabstimmung an der Urne

¹ *An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.*

² *Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.*

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. April 2026 wurde unter dem Traktandum "Diverses, die Versammlung informiert, dass der erwähnte Antrag eingegangen ist.

Der gestellte Antrag fällt in die Befugnis der Einwohnergemeindeversammlung und ist somit rechtens.

Hält es der Gemeinderat politisch für angezeigt, dass die Gemeindeversammlung erst dem Grundsatz nach über den Inhalt des eingereichten oder gestellten, selbständigen Antrages befinden können soll, kann er vorerst auf die Ausarbeitung des entsprechenden Geschäfts dazu verzichten und den selbständigen Antrag der nächsten Gemeindeversammlung zur sogenannten "Erheblicherklärung" unterbreiten und darüber abstimmen lassen. Die "Erheblicherklärung" ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Frist und Form anzuzeigen.

Die Antragsteller haben den Antrag gestellt, auf die "Erheblicherklärung" zu verzichten. Der Gemeinderat ist der Bitte gefolgt und hat entschieden, auf die "Erheblicherklärung" zu verzichten und für den eingereichten Antrag eine Vorlage zu erarbeiten und der Einwohnergemeindeversammlung einen Beschluss zu unterbreiten.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. September 2020 stellte der heutige Gemeindepräsident bereits einen gleichlautenden Antrag. Der damalige Gemeinderat hat den Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz betr. Änderung der Gemeindeordnung bezüglich der Aufnahme "Schlussabstimmung an der Urne gemäss § 67a GemG", nicht unterstützt und empfohlen den Antrag als **nicht erheblich zu erklären**. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 wurde der gestellte Antrag mit grossem Mehr als nicht erheblich erklärt.

Die Begründungen des damaligen Gemeinderats sind nach Ansicht des heutigen Gemeinderats immer noch gültig. Jede Urnenabstimmung verursacht Verzögerungen und zusätzliche Kosten von ca. CHF 8'000 bis CHF 10'000. Die Unterlagen der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 sind auf der Gemeinde-Homepage unter nachfolgendem Link [Bericht und Antrag EGV 30.11.2020 Erheblicherklärung](#) einsehbar.

Erwägungen des Gemeinderats: Der Gemeinderat hat sich mit der Schlussabstimmung an der Urne auseinandergesetzt und dabei die nachfolgenden Pro- und Contra-Argumente ermittelt:

<i>Pro</i>	<i>Contra</i>
<i>grössere Stimmbeteiligung</i>	<i>geringere Mitwirkung der Abstimmenden an der Willensbildung</i>
<i>weniger Einfluss von mobilisierten Partikularinteressenten</i>	<i>Schwächung der Gemeindeversammlung (durch Wegdelegation der GV-Beschlussfassung, ausgelöst/gesteuert durch eine Minderheit)</i>
<i>geringere Hürde als fakultatives Referendum (1/3 der Anwesenden vs. 280 Unterschriften)</i>	<i>Verlängerung/Verzögerung der Beschlussfassung (Zunahme der Bürokratie)</i>
<i>keine Bindung an zeitliche und örtliche Vorgaben</i>	<i>personeller und finanzieller Zusatzaufwand (Vorbereitung/Durchführung Urnenabstimmung)</i>

Der heutige Gemeinderat erachtet die damaligen Erwägungen nach wie vor als richtig. Der Gemeinderat empfiehlt erneut, **den Antrag der Stimmberechtigten abzulehnen.**

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt, den Antrag gemäss § 68 GemG der Stimmberechtigten Herren Andreas Widmer, Ruedi Näf, André Grieder und Mathias Zürcher (allesamt Vorstandsmitglieder von ProFüllinsdorf) mit dem Wortlaut:

In die Gemeindeordnung sei ein neuer Artikel wie folgt aufzunehmen:

§ (neu) Schlussabstimmung an der Urne

¹ *An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.*

² *Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.*

abzulehnen.

12. Mai 2026